

Satzung

des

Sportverein Fortschritt Oschatz/Sachsen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Sportverein Fortschritt Oschatz/Sachsen e.V. und wird im folgenden SV FO/Sa. benannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Oschatz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR 6050 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des SV FO/Sa. ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Rot/Blau und Trainingsanzüge Schwarz/Weiß mit Absprache durch den Vorstand.
- (6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen.



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der SV FO/Sa. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des SV FO/Sa. ist es, den Sport in seiner Gesamtheit und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen zu fördern sowie auszubreiten.
- (3) Den Sport im Vorschulalter und Gesundheits- und Freizeitsport in allgemeinen Sportgruppen zu betreiben.
- (4) In allen Sportarten sollen sportliche Vergleiche gepflegt und die Traditionen des SV FO/Sa. bewahrt werden.
- (5) Den Kinder- und Jugendsport gilt es in seiner gesamten Breite zu entwickeln und allen im Verein übenden Kindern und Jugendlichen, eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
- (6) Der SV FO/Sa. ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger und ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der SV FO/Sa. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des SV FO/Sa. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der SV FO/Sa. ist mit all seinen Abteilungen/Sektionen und Allgemeinen Sportgruppen Mitglied des Kreissportbundes Nordsachsen e.V. und erkennt den Landessportbund Sachsen e.V. als Dachorganisation an.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Der SV FO/Sa gibt sich zur Durchführung der Satzung eine

- Geschäftsordnung
- Finanz- und Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Pflichtstundenordnung
- Ehrenordnung

Diese sind für alle Mitglieder verbindlich, sind aber nicht Bestandteil der Satzung und stehen nicht im Widerspruch zu ihr.

Bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein bzw. zum Sportverband und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn der Gesamtvorstand des SV FO/Sa. bzw. die Rechtsgremien der Sportverbände als Schiedsgericht eine für einen Partner nicht annehmbare Entscheidung getroffen haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied des SV FO/Sa. kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Personen, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Abteilung bzw. den gewählten Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung beider gesetzlichen Erziehungsberechtigten (im Ausnahmefall eines Erziehungsberechtigten) erforderlich.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beiträge ihrer Kinder aufzukommen.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an die Abteilung und Meldung an den Vorstand des SF FO/Sa. beantragt.
- (7) Eine Ablehnung durch die Übungsgruppe oder die Abteilung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports im SV FO/Sa. verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss aus dem SV FO/Sa. auf Grund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Halbjahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem SV FO/Sa. kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt.
 - wenn ein Mitglied gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - wenn ein Mitglied ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten im Verein zeigt.
 - wenn ein Mitglied einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehört.
- (4) Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand als Schiedsgericht. Zuvor ist dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen, Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
(siehe Finanz- und Beitragsordnung)
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil er seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (4) Bild- und Videomaterial der Mitglieder dürfen nur auf vereinseigenen Internetplattformen und vom Vorstand autorisierten Funk-, Pressebeiträgen und Internetplattformen veröffentlicht werden.
- (5) Eine nichtgewollte Veröffentlichung muss dem Vorstand vom Mitglied schriftlich angezeigt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied nach Erwerb einer Lizenz / Lizenzverlängerung, vor Ablauf der Lizenz / Lizenzverlängerung auf eigenen Wunsch aus dem Verein aus, ohne dass ein unzumutbarer Grund hierfür vorliegt, so ist er zur Rückzahlung der entstandenen Kosten verpflichtet. Die Höhe der Kosten entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt, einschließlich wählbar, sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (2) Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt auf einer Jugendversammlung.
- (3) Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 11 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern (außer Ehrenmitglieder) werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- (3) Das Recht über zusätzliche Beiträge wird den Abteilungen/Allgemeinen Sportgruppen durch Entscheid ihrer Mitgliederversammlung übertragen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Alles Weitere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand § 26 BGB

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden, des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, des 2. stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eines Beauftragten des Gesamtvorstandes statt.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand.
Sie erfolgt mündlich über die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen und schriftlich durch die Veröffentlichung im Oschatzer Amtsblatt

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Bericht des Vorstandes
2. Finanzbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen, sofern diese erforderlich sind
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und über vorliegende Anträge
7. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitglieder

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

1. der Vorstand beschließt oder
2. 20 % der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens 10 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Versammlung, um als Tagesordnungspunkt aufgenommen zu werden.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Bei Satzungsänderungen formeller Art (nicht inhaltlicher Art), ist der Vorstand berechtigt, dies ohne die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des SV FO/Sa. besteht aus:

- dem Vorstand nach § 26 BGB
- dem Jugendleiter
- dem Schriftführer
- den Abteilungsleitern

§ 15 Vorstand

Der Vorstand des SV FO/Sa. besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem

- Vorsitzenden
- 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl weiter im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Sie sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 17 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SV FO/Sa. selbstständig.
- (2) Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buchführung und Kassengeschäfte des SV FO/Sa. wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von 3 Jahren, gewählten Kassenprüfern, überprüft.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge und nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, sowie Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
- (2) Die Höhe der Vergütung muss angemessen sein unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage im Verein. Sie orientiert sich an § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetz.
- (3) Über die konkrete Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet der Vorstand jährlich per Beschluss.

§ 20 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Daten wie: Adresse, Alter, Beruf und Bankverbindung sowie Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen.
Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorstandes gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.
- (2) Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Landessportbund Sachsen e.V., des Kreissportbund Nordsachsen e.V. und den angeschlossenen Fachverbänden, ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch

Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

- (4) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.
Dies betrifft insbesondere die vorgegebenen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der §§ 145 - 147 Abgabenordnung.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbei zuführen.
- (2) Bei Auflösung des SV FO/Sa. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stadtverwaltung Oschatz zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Körperkultur und Sport verwendet werden darf.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 01.Juni 2016 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.